IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/638
KR.Nr. I 027/2004 FD

Interpellation CVP Fraktion: Besteuerung von Feuerwehrsold (16.03.2004);
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

1. Stimmt es wirklich, dass nun auch der Feuerwehrsold im Kanton Solothurn steuerpflichtig wird?
2. Ist der Regierungsrat mit dem eigenmächtigen Vorgehen der Steuerverwaltung, das jede politische Sensibilität vermissen lässt, einverstanden?
3. Warum muss der Finanzdirektor von einer solchen Praxisänderung erst aus zweiter Hand erfahren?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass bei solch sensiblen Bereichen des Steuerrechts mindestens ein Beschluss des Regierungsrates vorliegen müsste?
5. In welchen Kantonen wird der Feuerwehrsold besteuert? Seit wann?
6. Wie gross wäre der ungefähre Nutzen (Steuermehrertrag), und wie hoch wären die administrativen Kosten für Kanton und Einwohnergemeinden?
7. Ist der Regierungsrat gewillt, ein Machtwort zu sprechen und die Steuerverwaltung zu veranlassen, die Anweisungen an die Gemeinden zum Ausstellen eines Lohnausweises zurück zu nehmen, und damit verbunden natürlich die vorläufige Aussetzung der Besteuerung des Feuerwehrsoldes?

2. Begründung

Von Gemeindevertretern und aus der Presse haben wir von oben erwähnter Praxisänderung erfahren. Diese vorgesehene Praxisänderung in der Berechnung des steuerbaren Einkommens hat weite Kreise verärgert. Wir finden es nicht richtig, dass Bürgerinnen und Bürger, welche ihre Feuerwehrpflicht erfüllen, mit zusätzlichen demotivierenden Steuern belegt werden sollen. Gerade die Kreise, die im Feuerwehrdienst überdurchschnittliches leisten, haben eine solche Behandlung nicht verdient. Und das nur mit Hinweis auf das Steuerharmonisierungsgesetz, das aber erstens nicht erst seit diesem Jahr in Kraft ist und zweitens gerade im oben angesprochenen Bereich nicht derart zwingend formuliert ist. Wir bitten den Regierungsrat, auch im Bereich der Steuerharmonisierung keinen vorauseilenden Gehorsam an den Tag zu legen oder gar Trends zu setzen! In einer nächsten Revision des Steuergesetzes könnte dieser Punkt diskutiert werden, wobei wir eher zu der Meinung neigen, dass hier eine Ausnahme der Besteuerung gemacht werden darf.
Denn das Steuerharmonisierungsgesetz sieht nur ausdrücklich vor.

2

[2] Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

[3] Der Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Gemäss § 32 lit. f StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) ist der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei. Diese Bestimmung ist identisch mit Art. 24 lit. f DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11) und Art. 7 Abs. 4 lit. h StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14). Die heutige Regelung hat der Kantonsrat am 30. Juni 1999 beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2001 in Kraft. In der Fassung, die bis zum 31. Dezember 2000 gültig war, war der Sold für den Feuerwehrdienst noch ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen. Dass der Feuerwehrsold seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr steuerfrei ist, war gewollt. So hat der Regierungsrat in der Botschaft vom 25. Januar 1999 zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 ausgeführt, dass infolge des Steuerharmonisierungsgesetzes nur noch der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei erklärt werden könne.
Aufgrund dessen ist der Feuerwehrsold bei der Staats- und Gemeindesteuer seit dem 1. Januar 2001 steuerpflichtig, bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995.

3.2 Zu Frage 2

Es ist Aufgabe des kantonalen Steueramtes, das Gesetz anzuwenden und die Praxis festzulegen. Das kantonale Steueramt hat vor dem Versand des Briefes an die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden die Solothurnische Gebäudeversicherung und die Koordinationsgruppe Staats- und Gemeindesteuern bezüglich dem Vorgehen um eine Stellungnahme gebeten. Statt eine Stellungnahme abzugeben, ist die Solothurnische Gebäudeversicherung an die Gemeinden gelangt und hat ihnen mitgeteilt, sie werde Schritte gegen die Ankündigung des kantonalen Steueramtes unternehmen. Von einem eigenmächtigen Vorgehen des kantonalen Steueramtes kann daher nicht die Rede sein.

3.3 Zu Frage 3

Der Vorsteher des Finanzdepartements wurde vom kantonalen Steueramt vorgängig in den Grundzügen über das Schreiben an die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden vom 29. Januar 2004 informiert.

3.4 Zu Frage 4

Der Regierungsrat hatte vom Schreiben des kantonalen Steueramtes an die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinden vom 29. Januar 2004 keine Kenntnis. Wie bereits unter Ziffer 3.2 erwähnt, ist es Aufgabe des kantonalen Steueramtes, das Gesetz anzuwenden. Dem Regierungsrat steht diesbezüglich die Aufsicht darüber zu.
Entgegen der Annahme der Interpellantin hat der Regierungsrat bezüglich der Besteuerung des Feuerwehrsoldes bereits einen Beschluss gefasst. So hat er in der Botschaft vom 25. Januar 1999 zur

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern dem Kantonsrat vorgeschlagen, den Feuerwehrsold zu besteuern.

3.5 Zu Frage 5

Das kantonale Steueramt hat bei den anderen Kantonen eine Umfrage gemacht und dabei die Frage gestellt, ob in ihrem Steuergesetz der Feuerwehrsold analog dem Militärsold von der Besteuerung ausgenommen sei. Von den 18 Kantonen, die geantwortet haben, haben 6 Kantone den Feuerwehrsold explizit in ihrem Steuergesetz oder in ihrer Steuerverordnung von der Besteuerung ausgenommen. 2 Kantone besteuern den Feuerwehrsold uneingeschränkt. Die anderen 10 Kantone haben unterschiedliche, teilweise sehr differenzierte Richtlinien, wie der Feuerwehrsold zu besteuern ist.

3.6 Zu Frage 6

Die Solothurnische Gebäudeversicherung, Feuerwehrinspektorat, hat eine Hochrechnung über die Besoldungsauszahlungen im Jahr 2003 an die Angehörigen der Feuerwehr gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2003 mit 30% mehr Einsätzen als im Jahr 2002 ein ausserordentliches Jahr war. Insgesamt wurde ein Einsatzsold von 1,2 Mio Franken, ein Übungssold von 2,3 Mio Franken, weitere Entschädigungen von 0,9 Mio Franken sowie ein Sold für die Teilnahme an kantonalen Kursen von 0,1 Mio Franken ausgerichtet. Bei einem Bestand von 4'178 Feuerwehrleuten ergibt dies durchschnittlich Entschädigungen von 1'077 Franken, die bisher nicht besteuert wurden. Unbestritten ist, dass die festen Entschädigungen an das Kader von 0.8 Mio Franken zu versteuern sind. Die Höhe des Mehrertrages durch die Besteuerung des ausgerichteten Soldes von 4,5 Mio Franken ist schwer zu schätzen, da unbekannt ist, wie viele Feuerwehrleute noch einer anderen Nebenerwerbstätigkeit nachgehen und so den Mindestabzug von 700 Franken für Unkosten bei Nebenerwerb bereits abziehen. Ohne Berücksichtigung des Abzuges für Unkosten bei Nebenerwerb würde die Besteuerung des Feuerwehrsoldes zu Mehreinnahmen beim Kanton Solothurn von maximal 360'000 Franken und bei den Gemeinden von 430'000 Franken führen. Beim Kanton Solothurn würden durch die Besteuerung des Feuerwehrsoldes keine zusätzlichen Kosten anfallen, da dadurch kein administrativer Mehraufwand entstehen würde. Der administrative Mehraufwand für die Gemeinden kann als gering bezeichnet werden. Sie haben einzig den Feuerwehrleuten einen Lohnausweis auszustellen.

3.7 Zu Frage 7

Der Vorsteher des Finanzdepartements hat am 16. Februar 2004 die Besteuerung des Feuerwehrsoldes vorläufig sistiert. Die Gemeinden müssen deshalb im Augenblick keine Lohnausweise für die Feuerwehrleute ausstellen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (2)
Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)
Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat